



Presserklärung

„Kontopfändungen – Schuldner vor dem Nichts, Steuergelder fließen in die Tasche der Gläubiger“

Berlin, den 31.08.2000

Überschuldung ist längst kein Einzelschicksal mehr - Schätzungsweise 150.000 Berliner Haushalte sind betroffen. Mit wachsenden Schuldenproblemen wächst auch die Zahl der Fälle, in denen zum Mittel der Kontopfändung gegriffen wird. Allein an die Berliner Sparkasse wurden vergangenen Jahr knapp 41.000, im ersten Halbjahr 2000 bereits 23.000 Kontopfändungen gestellt.

Dem Gläubiger bringt eine derartige Maßnahme in den allermeisten Fällen keinerlei Nutzen, da der Schuldner bereits über keinerlei pfändbares Einkommen mehr verfügt. Für den Schuldner ist eine Kontopfändung meist verhängnisvoll: Denn sie heißt für den Schuldner:

- Daueraufträge / Überweisungen mit Einzugsauftrag werden vom Geldinstitut nicht mehr bearbeitet.
- Die unmittelbare Lebenshaltung (Nahrung, Kleidung, Fahrt zur Arbeit) ist nicht mehr sichergestellt
- Miete und Strom können nicht mehr bezahlt werden – es droht Verlust der Wohnung und Obdachlosigkeit
- Kündigung des Girokontos durch die Bank. Ohne Konto ist aber in der heutigen Zeit kein menschenwürdiges Leben mehr möglich, denn kein Konto zu haben, bedeutet auch, keinen Arbeitsplatz und keine Wohnung zu haben und vielfältige Benachteiligungen auch von staatlichen Stellen hinnehmen zu müssen.

Wie läuft eine Kontopfändung ab? Mit Eingang eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wird das Konto gesperrt und auch laufende Daueraufträge wie bspw. für Miete oder Strom werden nicht ausgeführt. Der Schuldner muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen Pfändungsschutz geltend machen, damit der nicht pfändbare Teil des Einkommens freigegeben wird, der darüber hinausgehende Betrag wird an den Gläubiger abgeführt. Nur Sozialleistungen erhält der Schuldner während einer siebentägigen Frist nach Eingang des Geldes in voller Höhe ausgezahlt. Auch dies ist keineswegs problemlos: Denn die Frist beginnt für jeden Zahlungseingang gesondert zu laufen, der Schuldner ist aber nicht mehr ohne weiteres in der Lage, die Kontobewegungen festzustellen, da die Kontokarte eingezogen wird, sobald eine Pfändung eingeht.

Doch nicht nur das. Nicht selten kommt es durch Unkenntnis der Schuldner und durch zu kurze Fristen dazu, dass das zum Leben notwendige Einkommen durch eine unvorhergesehene Kontopfändung dem Gläubiger zufließt – zur Sicherung des Existenzminimums leistet das Sozialamt dann an den Schuldner zusätzliche Zahlungen. Somit zahlt in derartigen Fällen im Endergebnis der Steuerzahler private Schulden – ein anschaulicher Beleg dafür, dass die Schutzfristen zu kurz sind und erheblich erweitert werden sollten: Nur so bekommt der Schuldner endlich die Möglichkeit, das ihm zustehende Geld auch tatsächlich zu erhalten.

Selbst wenn der Schuldner rechtzeitig alle erforderlichen Schritte einleitet, lauern auf ihn weitere Gefahren: In vielen Fällen verweigern Banken die Auszahlung sogar der eingegangenen Sozialleistungen und verrechnen stattdessen mit einem Soll auf dem Konto. Dies widerspricht zwar dem klaren Gesetzeswortlaut und der Rechtsprechung, wird allerdings nicht sanktioniert. Kontopfändungen führen aber auch dann zu einer sehr bedrohlichen Situation für den Schuldner, wenn die Banken streng gesetzestreu vorgehen: Denn selbst wenn ihm das lebensnotwendige Ein-

kommen bzw. die Sozialleistungen ausgezahlt wird, schwebt über dem Schuldner das Damoklesschwert der Kündigung seines Kontos – sobald Kontopfändungen eingehen, möchte keine Bank das Haftungsrisiko tragen, möglicherweise Gelder an den Falschen auszuzahlen.

Oft leben Schuldner bereits von unpfändbaren Sozialhilfeleistungen oder der Lohn wurde bereits gepfändet. So gehen dann ohnehin nur die Gelder auf dem Konto ein, die der Schuldner dringend zur Sicherung des Existenzminimums benötigt. Nicht zuletzt aus diesem Grunde werden Kontenpfändungen, die von vornherein offensichtlich aussichtslos sind, inzwischen von der Rechtsprechung wegen Sittenwidrigkeit aufgehoben: Der Schaden für den Schuldner steht in einem krassen Missverhältnis zum Nutzen für den Gläubiger!

Die LAG SIB Berlin e.V. fordert daher zunächst eine Verlängerung der Schutzfristen, innerhalb derer der Schuldner Pfändungsschutz geltend machen kann.

Ferner schließt sie sich daher den Forderungen an, die Prof. Dr. W. Kohte sowie Prof. Dr. D. Zimmermann in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines 7. Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen erhoben haben: Die Kontenpfändung sollte in ihrer Wirkung auf den zum Zeitpunkt der Pfändung bestehenden Saldo des Kontos beschränkt und nicht länger als Dauerpfändung ausgestaltet werden.

Schließlich muss endlich das Recht auf ein Girokonto gesetzliche Verankerung finden.

ViSdP. Martin Leinweber, LAG SIB e.V., Genter Str. 53, 13353 Berlin. Tel: 030 - 45300 117 oder 453 00 118.

email: LAGSIB.Berlin@t-online.de

internet: www.schuldnerberatung-berlin.de
